

## Wichtige Hinweise zur Erlangung der Staatsangehörigkeit

Die Zentrale Verwaltung des Bundesstaats Bayern gibt nachfolgende Hinweise und die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen bekannt, um einen reibungslosen Ablauf der Staatsangehörigkeitsbeurkundung und Reorganisation zu gewährleisten.

Bevor Sie Ansprüche geltend machen, prüfen Sie bitte selbst anhand Ihrer Abstammungsunterlagen, ob Sie überhaupt anspruchsberechtigt gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 sind.

Hierzu verwenden Sie als Hilfestellung unser Abstammungsformular „Deine Abstammung“

Die **Dokumenten-Überprüfungs-Liste** (Seite 2 der Anforderung) hilft Ihnen zusätzlich alle Unterlagen vollständig zu beschaffen, um Verzögerungen zu vermeiden. Lesen Sie sich diese bitte in Ruhe durch und stellen die Nachweise zusammen, die für Sie zutreffend sind.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen an die Zentrale Verwaltung. Die Zentrale Verwaltung überprüft die Vollständigkeit der Unterlagen und nimmt diese zur Bearbeitung entgegen.

Den Kontakt zur Zentralen Verwaltung finden Sie hier: <http://bundesstaat-bayern.info/impressum/>

Wenn die Einreichung Ihrer Unterlagen einen positiven Anspruch auf Beurkundung ergibt, erhalten Sie von der Zentralen Verwaltung eine Bescheinigung über die Einreichung Ihrer Unterlagen und Bestätigung des Rechtsanspruches auf Beurkundung. Erst wenn Sie die Bescheinigung von der Zentralen Verwaltung erhalten haben, geben Sie Ihre BRD-Dokumente bei der zuständigen BRD-Verwaltung ab.

Diese Bestätigung des Rechtsanspruchs auf Beurkundung ist sehr wichtig, denn ohne diese weigern sich die Landeseinrichtungen der BRD zu Recht, Dokumente entgegen zu nehmen und möglicherweise erhalten Sie dann einen Bußgeldbescheid.

Das liegt daran, daß nur die Änderung des Personenstandes mittels unserer Vorlage der Willenserklärung nicht ausreicht. Die Länder arbeiten gemäß dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen gemäß Art. 27 und 28 in Verbindung mit Artikel 30 GG\*. Danach ist jedem Staatenlosen ein Personalausweis bzw. Reiseausweis auszustellen und gemäß Art. 30 GG\* darf in diesem Rahmen die BRD über die Länder solange staatliche Befugnisse ausüben, bis eine andere grundgesetzlich zulässige Regelung in Kraft tritt.

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl276022.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl276022.pdf)

Art. 30 GG\*

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Gemäß den wichtigen Hinweisen zur deutschen Staatsangehörigkeit wird eine Abgabe des Personalausweises bzw. Reiseausweises erst dann anerkannt, wenn glaubhaft durch die neue, dann zuständige Verwaltung der Bundesstaaten nachgewiesen wird, entweder durch Bescheinigung oder durch Beurkundung, daß der Rechtsanspruch besteht.

[http://www.budapest.diplo.de/contentblob/1384788/Daten/5038504/MB\\_](http://www.budapest.diplo.de/contentblob/1384788/Daten/5038504/MB_)

(siehe Seite 3 – Kann die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren gehen?)

Die zuständigen Zentralen Verwaltungen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, gemäß Art. 25 und 31 GG\* bescheinigen deshalb zunächst nach Prüfung der eingereichten Unterlagen, daß der Rechtsanspruch auf Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Bayern, gemäß Art. 123 i. V. m. Art. 25 GG\* bzw. in den anderen Bundesstaaten besteht. Erst dann ist man somit offenkundig, gemäß § 26 BMG von der Meldepflicht befreit und ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres seine Staatsangehörigkeitsbeurkundung nachzuweisen, denn niemand darf in die Staatenlosigkeit entlassen werden.

Wer also seine Beurkundung innerhalb eines Jahres nicht nachweist, wird automatisch wieder als deutsch weitergeführt und muß sich für alle auflaufenden, ihm daraus erwachsenen Rechtskonsequenzen natürlich auch verantworten!

Die BRD handelt korrekt, wenn sie die Unterlagen sozusagen in Quarantäne stellt und nach einem Jahr wieder vollumfänglich geltend macht, wenn die korrekte Staatsangehörigkeitsbeurkundung der Bundesstaaten nicht nachgewiesen werden kann, denn nur diese haben den völkerrechtlichen Immunitätsanspruch gemäß Artikel 25 GG\*.

Die beurkundeten Staatsangehörigen der Bundesstaaten sind keine Staatenlosen. Sie sind auch keine Deutschen im Sinne des Art. 116 GG\*, (Ru)StAG Recht im Personenstand vom 01.09.1939.

Der Personenstand der beurkundeten Staatsangehörigen der Bundesstaaten ist RuStAG Deutscher gemäß § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913, bzw. Bayer, Preuße, Hesse, Badener usw. bzw. gemäß der Verfassung reichsdeutsche Männer und Frauen.

Dieses Völkervertragsrecht ist Bestandteil von Bundesrecht und hat, gemäß Art. 31 GG\* Vorrang vor Landesrecht. Da es sich jedoch auch um ein Völkervertragsrecht, gemäß *ius cogens* handelt, also eine zwingend einzuhaltende Rechtsnorm gemäß Art. 25 GG\*, ist es nicht nur Bestandteil vor Bundesrecht sondern geht sogar allen Gesetzen vor und erzeugt unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes.

Abschließend wird aufgrund der permanenten Irreführung der BRD und derer, von ihnen gesteuerten Organisationen und Vereine, darauf hingewiesen, daß die BRD als Rechtsnachfolger des 3. Reichs keinerlei Befugnisse hat, irgendwelche Bescheinigungen für die Bundesstaaten des Deutschen Reiches zu erstellen.

Sie darf nur, gemäß Militärverordnung vom 13. März 1946 alle Dinge tun, die zu der deutschen Staatsangehörigkeit vom 01.09.1939 gehören.

## Anordnungen der Militärregierung

<p style="text-align: center;"><b>Gültigkeit</b> des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit.</p> <p>Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46. — 312/Refugees/9501/40 —</p> <p>Landesverwaltung Schleswig-Holstein — Amt für Inneres — I/13 — IP (St)</p> <p>An alle Behörden der Provinz.</p> <p>Die in der Anlage 1 enthaltene Anordnung der Militärregierung vom 13. 3. 46 (den Stadt- und Landkreisverwaltungen mitgeteilt durch Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85) regelt grundsätzlich die Frage, in welchem Umfang der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auch weiterhin als gültig anzusehen ist. Diese Bestimmungen sind in allen Staatsangehörigkeitsfragen zu berücksichtigen.</p> <p>Der an die Kreise gerichtete Erlaß vom 22. 3. 1946 — IP 22 (St) Tgb. Nr. 85 — ist nach dem Wortlaut der Anlage 1 zu berichtigen.</p> <p style="text-align: right;">Im Auftrage: Wormit.</p>	<p><b>Anlage 1.</b> Betr.: Flüchtlingspolitik. — 312/Refugees/9501/40 — <span style="float: right;">13. März 1946.</span></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Alle Personen, die nach einem deutschen Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden, solange dieses Gesetz nicht aufgehoben ist, als Deutsche betrachtet, <u>wenn sie nicht einzeln durch die Regierung anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.</u></li> <li>2. Obwohl durch das Gesetz Nr. 161 der Militärregierung die territorialen Grenzen Deutschlands zum Zwecke der Grenzkontrolle auf die Grenzen, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden, festgesetzt worden sind, ist die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.</li> <li>3. Hieraus ergibt sich, daß Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwangsweise verliehen wurde, Deutsche bleiben. Ausgenommen ist der in Absatz 1 genannte Fall.</li> <li>4. Bürger der früheren Freien Stadt Danzig sind daher Deutsche und müssen als solche behandelt werden.</li> </ol>
<p>5. Dasselbe gilt für alle anderen Personen in ähnlichen Verhältnissen, ungeachtet ihrer ursprünglichen Staatsangehörigkeit vor dem Inkrafttreten</p>	<p>des entsprechenden deutschen Gesetzes.  gez. Unterschrift.</p>

Deshalb wurde bereits allen diesen Einrichtungen und Organisationen und Vereinen ganz offiziell verboten, öffentlich falsche Informationen oder falsche Dokumente zu verbreiten und sich in irgendeiner Form als hoheitlich berechtigt für die Bundesstaaten oder deren Bündnis, das Deutsche Reich in Europa auszugeben, denn die BRD hat als Rechtsnachfolger des 3. Reichs ganz offenkundig seit 1938 ein eigenes Hoheitsgebiet, allerdings in der Antarktis.

Dieses Gebiet wurde 1952 sogar amtlich bestätigt und über das Auswärtige Amt der BRD veröffentlicht.

**Postabteilung** **Werbung** **Dienstag** **zum Ansehen** **in zwei Ausgaben** **mit und ohne Zustellungsgebühr** **Bestellungen** **vor durch die Post** **Bestellpreis** **der Ausgabe ohne Beilage monatlich 4,00 DM,** **der Ausgabe mit Beilage 5,00 DM** **hinreichend,** **Bestellfrist,** **aber ohne Zustellgebühr.** **Einzelne Nummern** **werden zum Preise von 3,50 DM angesetzt.** **Postgebühr** **gegen Vorweisung** **abzugeben.** **Postbeholdungen** **bestehen aus eigener** **Kassa 2000.** **Postanschrift** **für Verlag** **und Redaktion:** **Köln 1, Postfach** **— Telefon 73344/49** **— Fernschreiber:** **Aussieger Bonn 095 093** **Erläuterung u. Gebührensat** **Köln a. Rh.**

# BUNDESANZEIGER

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DER JUSTIZ

**Anzeigenpreis für den Raum einer viergespaltrigen 47 mm breiten Zeile** **1,00 DM,** **einer dreigespaltrigen 41 mm breiten Zeile** **für Textanzeigen 2,00 DM,** **für Bildanzeigen 2,00 DM.** **Bildanzeigen** **werden nur in einer Zeile** **breite von 90 mm angenommen.** **Alle Anzeigen** **bedürfen eines** **ausreichend beschriebenen** **Papier** **und druckfertig einzureichen,** **unverändert** **darzu** **noch anzugeben,** **welche Worte** **durch Fettdruck** **besonders hervorgehoben** **werden** **sollten.** **Bestellungen** **Anzeigen** **müssen** **frei Tage** **vor dem Erscheinen** **bei der Redaktion** **eingehen** **sein.**

## Amtlicher Teil

### Inhalt

Bekanntmachungen.

- Bundespräsidialamt:  
Bekanntmachung betr. Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Vom 26. Juli 1952. . . . . S. 1
- Auswärtiges Amt:  
Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neu-Schwabenland“ im Atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgten Benennungen geographischer Begriffe. Vom 12. Juli 1952. . . . . S. 1
- Der Bundesminister für Wirtschaft:  
Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 88/52 betr. Tschechoslowakei; Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1952. Vom 25. Juli 1952. . . . . S. 2
- Der Bundesminister der Finanzen:  
Öffentliche Bekanntmachung der Bundesregierung über die Anmeldeverfahren von Kriegsschiffen, Kriegsschiffen und Ostschiffen. Vom 1. August 1952. . . . . S. 3
- Öffentliche Ausschreibung zur Lieferung von Eisenwaren und sanitären Einrichtungen für die britische Besatzungsmacht und das belgische Korps. Vom 1. August 1952. . . . . S. 3
- Der Bundesminister für Verkehr:  
Bekanntmachung betr. Viehverlade Anordnung über den Reichskraftwagenartf. Vom 2. August 1952. . . . . S. 4
- Einfuhrzuschuß.  
Hinweis betreffend das Einreichen von Anträgen auf Erteilung von Einkaufsermächtigungen bei Ausschreibungen im Bundesstellenverfahren. . . . . S. 4
- Verlautbarungen Nr. 601, 602, 603 und 604
- Inhaltsverzeichnis der Verlautbarungen. . . . . S. 4
- Anfragen zu den Verlautbarungen Nr. 378, 306, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519 und 520. . . . . S. 5

- Änderungen zu den Verlautbarungen Nr. 581, 595 und 596. . . . . S. 6
- 6. Änderung zur Verlautbarung Nr. 231. . . . . S. 6
- 9. Änderung zur Verlautbarung Nr. 231. . . . . S. 6
- Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 455, 533, 563, 586 und 587. . . . . S. 6
- Mitteilungen über ausgenutzte Wertgrenzen. . . . . S. 6
- Sonstiges.
- Auswärtiges Amt:  
Brasilianischer Generalkonsul in Hamburg. . . . . S. 6  
Brasilianischer Konsul in Frankfurt a. M. . . . . S. 6  
Königlich Griechischer Konsul in Frankfurt a. M. . . . . S. 6  
Königlich Griechischer Konsul in Hamburg. . . . . S. 6  
Königlich Schwedischer Konsul in Hamburg. . . . . S. 6  
Türkischer Generalkonsul in Frankfurt a. M. . . . . S. 6
- Der Bundesminister für Wirtschaft:  
Der Auftragseingang in der Industrie im Juni 1952. . . . . S. 6
- Der Bundesminister für den Marshallplan:  
Hermann Dehnen Vorsitzender des OEEC-Kohlenkomitees. . . . . S. 6
- Statistisches Bundesamt:  
Die Milchproduktion im Juni 1952. . . . . S. 6  
Die Schlachtungen im Juni 1952. . . . . S. 7  
Die Durchführung durch die Bundesrepublik Deutschland im Juni 1952. . . . . S. 7
- Bank deutscher Länder:  
Wochenausweis vom 23. Juli 1952. . . . . S. 7
- Hinweise:  
Höchstpreise für Gold, Silber, Platin u. Metall-Notizen. S. 7

## Nichtamtlicher Teil

### Inhalt

- Beiträge:  
Das Erbscheidungsrecht im Entwurf des Familienrechtsgesetzes. . . . . S. 7

## Auswärtiges Amt

### Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neu-Schwabenland“ im Atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgten Benennungen geographischer Begriffe.

Vom 12. Juli 1952.

Die von dem derzeitigen Leiter der Deutschen Antarktischen Expedition 1938/39 vorgeschlagenen geographischen Benennungen werden wie folgt amtlich bestätigt:

Lfd. Nr.	Namensträger:	Beziehung zur Expedition:
1	Alexander-v.-Humboldt-Gebirge	Berühmter Geograph; Begründer erdmagnetischer Forschung in den Polargebieten.
2	Humboldt-Graben	Berg im Alexander-v.-Humboldt-Gebirge.
4	Amelang-Platte	Herbert Amelang, I. Offizier des Expeditionsschiffes „Nord“, Lloyd, führte u. a. persönlich alle Motorboot- u. Schleppbootfahrten zwischen Schiff, Packeis und Schelfeisenküste durch.
5	Am Überlauf	im nördl. Teil des Alexander-v.-Humboldt-Gebirges.
6	Barkley-Berge	Studienreferendar Erich Barkley (gest. 1945), Reichsstelle für Fischeret (Institut für Wallforschung, Hamburg), Berg im zentralen Wohlthat-Massiv.
7	Bastel	Dr. med. Josef Budau, Schiffarzt.
8	Bludau-Berge	Herbert Bolle, Werkmeister der Flugzeugmontagegruppe, D.L.H., die von ihm betreuten beiden Flugboote konnten ohne Unfall oder Versager in 16 Fernflügen mit 87 Flugstunden 13 050 Fluchtkilometer zurücklegen.
9	Bolle-Berg	eins der beiden Flugboote vom Dornier 10 t Wal-Typ.
10	Boreas (D-Agat)	Emil Brandt, Matrose, Nordl. Lloyd, rettete einem zwischen das Packeis ins Wasser gefallenem Kameraden das Leben.
11	Brandt-Berg	Elektro-Ingenieur Herbert Bruns, Spezialist für nautische und aeronautische Meßgeräte; mittels eines erstmalig zur Verwendung kommenden Unterwasser-Fellgerätes konnte er die Nordküste der Insel Bouvet horizontal unter der Wasseroberfläche abtellen.
13	Buddenbrook-Kette	Freiherr v. Buddenbrook, Atlantik-Flugbetriebsleiter der D.L.H., stellte Expedition Schiff und Flugpersonal zur Verfügung und betreute die aeronautische Ausrüstung der Expedition.
14	Bundermann-Ketten	Max Bundermann, Luftbildner, verfertigte die Hälfte der 11 600 Vermessungs-Luftbilder. Hans-Luftbild-G.m.b.H.
15	Conrad-Gebirge	Konteradmiral Dr. phil. Conrad (*1943), Leiter des Amtes für Marine-Wetterdienst, betet die teilnehmenden Wissenschaftler im Einvernehmen mit den wissenschaftlichen Instituten.
16	Dallmann-Berge	Kapitän der Handelsmarine, erforschte 1874/74 die Westküste von Graham-Land.
17	Drygalski-Berge	Geb. Rat. Prof. Dr. E. v. Drygalski (*1950), berühmter Polarforscher, Leiter der Deutschen Antarktis-Expedition 1903/04.
18	Ekshörner	Gipfel im nördl. Teil des Alexander-v.-Humboldt-Gebirges.
19	Filchner-Berge	Dr. Wilhelm Filchner, berühmter Tibet- u. Antarktisforscher, Leiter der Deutschen Antarktis-Expedition 1911/13.
20	Gablenz-Rücken	Freiherr v. Gablenz (gef. 1944), Direktor der Deutschen Luft-Hansa.
21	Gbürek-Spitzen	Cand. geophys. Leo Gbürek (gef. 1941), Erdmagnetiker der Expedition.
22	Geßner-Spitze	Wilhelm Geßner (gef. 1944), Direktor der Hansa-Luftbild-G.m.b.H., rüstete die Expedition mit den erstmalig zur Verwendung kommenden Reibemessbild-Kameras RMK. Zeiss-Aerotopograph aus, stellte die beiden erfahrensten deutschen Luftbildner Bundermann und Sauter zur Verfügung, sorgte für die erste Luftbild-Auswertung und stellte die erste „Vorstufige Übersichtskarte vom Arbeitsgebiet der Expedition“ her.
23	Gneis-Kopf	Ergipfel im süd. Teil der östlichen Petermann-Kette.
24	Gockel-Kamm	Wilhelm Gockel, Meteorologischer Assistent vom Marine-Observatorium Wilhelmshaven, startete zusammen mit seinem Kameraden Krüger (s. dies.) an 106 Tagen 184 Sonden des Reichsmessnetzes Wetterdienstes.
25	Graue Hörner	Huken am Südende des nördl. Teils der Petermann-Ketten.
26	Gruber-Berge	Erich Gruber (gef. 1940), Flugfunker von „Boreas“.

## Bekanntmachungen

### Bundespräsidialamt

#### Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

Vom 26. Juli 1952.

Der Bundespräsident hat den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland im Monat Juli an folgende besonders verdiente Männer und Frauen verliehen:  
**Das Großkreuz:**  
Mario de Pimentel Brandão, Botschafter und Generalsekretär im Brasilianischen Außenministerium, Rio de Janeiro.

**Das Große Verdienstkreuz mit Stern:**  
Dr. Dr. h. c. Georg Karo, Universitätsprofessor, ehemaliger Leiter des Deutschen Archäologischen Instituts in Athen, Freiburg/Breisgau.  
Dr. Ing. h. c. Dr. rer. nat. h. c. Paul Reusch, Kommerzienrat, Oppenweiler Kreis Backnang, Katharinenhof.

**Das Große Verdienstkreuz:**  
Hans Bechly, ehemaliger Verbandsvorsitzer des Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverbandes, Hamburg.  
Franz Bornfeld-Ettmann, Präsident des Verbandes Händlicher Genossenschaften Westfalens, Wadersloh/Kreis Beckum/Westfalen.  
Dr. Emerich David, Generalvikar, Prälat und Apostolischer Protonotar, Köln.  
Wilhelm Heusel, Generaldirektor, Wasserallingen.  
Ebermann Honnef, Bauingenieur und Konstrukteur, Rheinbrohl.  
Prof. Dr. Hans Meyer, Honorarprofessor, Marburg/Lahn.  
Dr. Franz Miltenberger, Dompropst, Würzburg.  
Dr. Franz Xaver Monse, erzbischöflicher Generalvikar, Lustnau/Enns ober Salzburg.  
Johannes Moser, Dipl. Ing., Florzheim.  
Prof. Dr. phil. Dr. Ing. e. h. Matthias Pier, Industriechemiker, Heidelberg.  
Dr. Dr. Gustav Pistor, Direktor a. D. der IG Farben AG, Tpersenac.  
Dr. Theodor Willemssen, Studienrat i. R., Düsseldorf.

**Das Verdienstkreuz:**  
Dr. Karl Abl, Ministerialrat a. D., Karlsruhe.  
Walter Brüggemann, Fabrikant, Heilbronn.  
Peter Buchholz, Domkapitular und Straßenlotsenoberführer, Düsseldorf.  
Friedrich Depisch, Präsident a. D. Ludwigsburg.  
Karl Erb, Kammerangehöriger, Ravensburg.  
Max Fritzsche, Sparkassendirektor, Hamburg-Volkendorf.  
Dr. Bernhard Guttman, Schriftsteller, Buchenbach bei Freiburg.  
Gottfried Haab-Berkow, Intendant, Eßlingen.  
Karl Hagel, Ministerialrat a. D., Stuttgart.  
Johannes Herter, Ministerialrat a. D., Stuttgart.  
August Hölscher, Brenner- und Mühlenbesitzer, Münster/Westfalen.

Prof. Dr. med. Franz Klose, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Kiel, Kiel.  
Hans Karl Alfred Knoerzer, Ministerialrat a. D., Stuttgart.  
Reinhold Letschert, Bankdirektor, Kassel.  
Heinrich A. Maus, Generalkonsul a. D., Köln-Lindenthal.  
Dr. Eugen Möhrer, Ministerialdirektor a. D., Stuttgart.  
Adalbert Sailer, Obergerichtsrat a. D., Stuttgart.  
Dr. med. Franz Schede, Professor, Leiter der Orthopädischen Klinik im Oldenburger Landeskrankenhaus Sanderbusch.  
Christian Wilhelm Schneider, Fabrikdirektor, Bad Hönningen/Rhein.  
Dr. Hans Schwenkel, Direktor a. D. Landesbeauftragter für Naturschutz und Leiter der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, Stuttgart.

**Das Verdienstkreuz am Bande:**  
Julius Beltz, Verlagsbuchhändler, Weinheim.  
Engelbert Bohn, Oberstudiendirektor, Karlsruhe.  
August Dörsam, Obergerichtsratsrat u. Baurat a. D., Karlsruhe.  
Wilhelm Eckert, Kreisbrandinspektor, Tauberbischofsheim.  
Gustav Egler, Bürgermeister, Mosberg Krs. Böblingen.  
Alexander Eisenmann, Professor a. D., Stuttgart.  
Edmund Falk, Regierungsvermessungsrat a. D., Karlsruhe.  
Fritz Freytag, Oberschulrat a. D., Göppingen.  
Valentin Gerbert, Regierungsvermessungsrat, Heidelberg.  
Dr. Herbert Grander, Obermedizinalrat, Heilbronn.  
Eugen Harreter, Kreisamtmann a. D., Ludwigsburg.  
John Heggblum, Rentner, Itzehoe.  
Friedrich Hettler, Obergerichtsratsrat u. Vermessungsrat a. D., Karlsruhe.  
Jeremias Hettler, Spinner und Nachtwächter, Pflädingen.  
Franz Hinger, Pfistermeister, Winnenden.  
Jakob Hoffmann, Oberleiter der staatlichen Reblausbekämpfung a. D., Winkel/Rheingau.  
Paul Keller, Kaufmann, Stuttgart.  
Erhard Kley, Sparkassendirektor a. D., Ludwigsburg.  
Christian Knapp, Schulrat a. D., Heilbronn.  
Gottlieb Körber, Schlossmeister, Sindringen.  
Karl Lässig, Regierungsdirektor a. D., Stuttgart.  
Anna May, Hausgehilfin, Bonn.  
Oscar Merz, Packmeister, Eßlingen.  
Heinrich Mosbacher, Rektor i. R., Schwetzingen.  
Eugen Rieger, Direktor der allgemeinen Rentenanstalt, Stuttgart.  
Paul Röhrle, Bürgermeister, Rosenberg/Krs. Aalen.  
Theodor Schufels, Hochschulinspektor a. D., Stuttgart.  
Elisabeth Stolle, Ordensschwester, Essen-Heidhausen.  
Friedrich Strein, Staatl. Forstwart, Schwanheim.  
Karl Strohecker, Regierungsdirektor a. D., Stuttgart.  
Helene Tamm, Rentnerin, Krump/Heilbronn.  
Erwin Wohlgenuth, Obergerichtsratsrat u. Baurat a. D., Karlsruhe.

Bonn, den 26. Juli 1952.  
Der Chef des Bundespräsidialamtes  
Dr. Klaiber

Somit ist ganz offiziell ausgeschlossen, daß die BRD als Vertretung eines fremden Staates in irgendeinem anderen Staat sich staatliche Befugnisse anmaßen darf.  
Deshalb betont das Auswärtige Amt der BRD als Nichtregierungsorganisation auch was folgt:

*Rechtshilfe in Zivilsachen ist jede gerichtliche oder behördliche Hilfe in einem Zivilprozess, die entweder zur Förderung eines inländischen Verfahrens im Ausland oder zur Förderung eines ausländischen Verfahrens im Inland geleistet wird.*

**Völkerrechtlich endet nämlich die Staats- und Gerichtsgewalt an den jeweiligen Staatsgrenzen. Kein Staat ist befugt, gerichtliche Handlungen jedweder Art auf fremdem Hoheitsgebiet vorzunehmen.**

**<http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/07/InternatRechtshilfeverkehr.html>**

Aus den vorgenannten Gründen ist es also unerlässlich eine völkerrechtlich korrekte Staatsangehörigkeitsbeurkundung nachzuweisen, um die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Völkervertragsrechte zu erhalten.

Diejenigen, die eine gelbe Urkunde (Staatsangehörigkeitsausweis „gelber Schein“) von der BRD beantragt haben, haben keinen Rechtsanspruch auf diese Rechte, weil das 3. Reich zu keinem Zeitpunkt Signatarstaat der Genfer Konventionen war.

Die deutschen Staatsangehörigen verzichteten somit freiwillig auf die Rechte der Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten in Europa, wenn sie sich freiwillig mit den Urkunden der BRD zu Deutschen im Sinne des Art. 116 GG\* bekennen. Damit ist ihre Wahlheimat in der Antarktis und sie verzichteten mit der freiwilligen Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit auf jegliche Eigentums-, Völker- und Menschenrechte, die für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten in Europa als zwingende Rechtsnorm, gemäß Artikel 25 GG\* zu garantieren sind!

Deshalb fordern wir nochmals alle Menschen auf, ihre Staatenlosigkeit zu beenden und sich ihre Abstammung, gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkunden zu lassen.

Die Beurkundung der Staatsangehörigkeit in Bayern für die Bayern erfolgt durch die Zentrale Verwaltung des Bundesstaats Bayern.

\* Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland  
(gültig für die BRD und deren Staatsangehörige und Staatenlose)